



Satzung des

„Traditionsverbandes der ehemaligen Angehörigen des Standortes Kilsheim e. V.“

Stand: 25.03.2011

- § 1** Der Verein führt den Namen "Traditionsverband der ehemaligen Angehörigen des Standortes Kilsheim e.V. und hat seinen Sitz in 97900 Kilsheim.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern, durch die Förderung des traditionellen Brauchtums der Soldaten/ Soldatinnen, der Soldatenbetreuung, der Betreuung aller Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Bundeswehrverwaltung, der Betreuung aller ehemaliger Angehöriger des Standortes Kilsheim sowie Förderung der Kunst.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung des traditionellen Brauchtums wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Erhaltung und Fortführung der Tradition des Standortes Kilsheim.
- b. Erhaltung und Förderung durch gemeinsame Aktivitäten zwischen Soldaten/ Soldatinnen,
- c. zivile Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Reservisten/ Reservistinnen und Ruheständlern/ Ruheständlerinnen,
- d. Aufrechterhaltung der ehemaligen Patenschaften und Verbindungen zu Gemeinden und Traditionsverbänden,
- e. den Zusammenhalt der Soldaten/ Soldatinnen, der zivilen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Reservisten/ Reservistinnen und Ruheständlern/ Ruheständlerinnen fördern und zu festigen.

Die Förderung der Kunst erfolgt insbesondere durch

- a. Ausstellungen,
- b. Sonderausstellungen,
- c. Zusammenarbeit mit den örtlichen/ regionalen Kunstvereinen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer) kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Ergänzung vom 25.03.2011

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Sitzung legt eine andere Mehrheit fest.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

a. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

b. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

c. Mitgliedsbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung auf das Konto des „Traditionsverbandes ehemaliger Angehöriger des Standortes Kulsheim e.V.“.

(2) Kommt es beim Beitragseinzug zu Rücklastschriften sind diese Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(4) Beim ersten Jahresbeitrag wird zusätzlich eine Kautionsrücklastschrift in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
- b. Mitgliedsbeiträge,
- c. Eine Verschuldung des Vereins ist unzulässig.

§ 6 Organe des Vereins

a. Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Datum der Berufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens **21 Tagen** liegen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für eine Auflösung des Vereines eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) Wahlen (gemäß Wahlordnung),
- (c) Anträge an den Verein,
- (d) den Vereinshaushalt,
- (e) Auflösung des Vereins.

Sie wählt die Vorstandschaft, für die Dauer von zwei Jahren, bestellt zwei Kassenprüfer, nimmt den Geschäftsbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestellt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

b. Vorstandschaft

(1) Aufgaben des Vorstandes

Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus

- (a) 1. Vorsitzender,
- (b) 2. Vorsitzender,
- (c) Schriftführer,
- (d) Kassierer,
- (e) Beisitzern (gemäß Wahlordnung).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten

Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Vereins „Traditionsverband ehemaliger Angehöriger des Standortes Kulsheim e. V.“ wahr.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

(2) Der 1. Vorsitzende

- (a) Der 1. Vorsitzende nimmt alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen.
- (b) Er bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- (c) Der 1. Vorsitzende und der Kassierer haben Einzelbankvollmacht für das Konto des Vereins.

(3) Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei bei dessen Abwesenheit. (nur Vereinsintern)

(4) Der Schriftführer

- (a) Der Schriftführer führt bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes Protokoll. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (b) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder bekannt gegeben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind beim Schriftführer jederzeit einzusehen.
- (c) Der Schriftführer erledigt die lt. Vorstandsbeschluss anfallende Korrespondenz des Vereins, sofern diese nicht durch die Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit geführt wird.

(5) Der Kassierer

- (a) Der Kassierer führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (b) Der Kassierer erhält vorrangig die Bankvollmacht für die Konten des Vereins.
- (c) Bei der nach §6 einzuberufenden Mitgliederversammlungen hat der Kassierer den Geschäftsbericht vorzulegen bzw. vorzutragen.

(6) Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt **mindestens 6 Beisitzer**. Die **Höchstzahl an Beisitzerplätzen ist auf 18** begrenzt. Die Verteilung der Beisitzerplätze erfolgt nach der ehemaligen Organisationsstruktur des Standortes Kulsheim (gemäß Wahlordnung).

Beisitzer sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

(7) Kassenprüfer

- (a) Zwei Kassenprüfer werden aus der Mitgliederversammlung bestellt.
- (b) Die Kassen und Konten des Vereins sind jeweils nach dem Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgetragen, bzw. schriftlich vorgelegt.

§ 7 Auflösung des Vereins „Traditionsgemeinschaft ehemaliger Angehöriger des Standortes Külshheim e.V.“

- a. Der Verein „Traditionsgemeinschaft ehemaliger Angehöriger des Standortes Külshheim e.V.“ wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung es mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- b. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gedenkstätte,- Stiftung Straßenkapelle Külshheim,- Standortübungsplatz Külshheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.*

Änderung vom 25.03.2011

§ 8 Wahl der Vorstandschaft:

- a. Die Wahl der Vorstandschaft des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer beträgt zwei Jahre.
- c. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.
- d. Tritt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, oder kann aus anderen Gründen seinen Aufgaben länger als 6 Monate nicht nachkommen, so kann durch die Gesamtvorstandschaft ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in diese Funktion bestellt werden.
- e. Die Entlastung der alten Vorstandschaft oder des Mitgliedes der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- f. Zur Wahl der Vorstandschaft können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis beim Wahlleiter vorliegt.
- g. Die Vorstandschaft muss einzeln und in geheimer Wahl gewählt werden, sofern mehr als ein Mitglied kandidiert.
Ansonsten erfolgt die Wahl per Handzeichen.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Weitere Regelungen gemäß Wahlordnung.

§ 9 Geschäftsjahr:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

Die gewählten Kassenprüfer führen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durch und geben deren Ergebnis bei der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 10 Vermögenshaftung

Das Vereinsvermögen des Vereins „Traditionsverband ehemaliger Angehöriger des Standortes Kùlsheim e.V.“ besteht aus dem Kassenbestand und dem vereinseigenem Inventar.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins „Traditionsverband ehemaliger Angehöriger des Standortes Kùlsheim e.V.“ haftet der Verband ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rother, Armin
1. Vorsitzender

Gaab, Paul
2. Vorsitzender

Mümpfer, Gerhard
Kassierer

Forster, Stephan
Schriftführer

Marks, Ingolf

Bitter, Jochen

Stopp, Frank

Müller, Herbert

Heuduck, Jörg

Kroll, Thomas